



Satzung über das
Friedhofs- und Bestattungswesen
der Gemeinde Eching

Inhaltsverzeichnis

Seite:

I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Widmungszweck	3
§ 3 Friedhofsverwaltung	3
§ 4 Öffentliche Einrichtungen	3
§ 5 Besuch der Friedhöfe	4
§ 6 Öffnungszeiten	4
II. Gewerbliche Arbeiten im Friedhof	
§ 7 Anmelde- und Erlaubnispflicht	5
§ 8 Untersagte Tätigkeiten	5
§ 9 Benutzung von Fahrzeugen	5/6
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften	
§ 10 Allgemeines	6
§ 11 Durchführung der Bestattung	6
§ 12 Aufbahrung	6/7
§ 13 Särge, Sargausstattungen, Urnen	7
§ 14 Trauerfeier	7
§ 15 Bestattungsinstitut	7
§ 16 Aushebung der Gräber	8
§ 17 Ruhezeiten	8
§ 18 Exhumierung und Umbettung von Leichen	8
IV. Grabarten, Nutzungsrechte	
§ 19 Grabarten	9/10
§ 20 Grabnutzungsrecht	10
§ 21 Umschreibung des Grabnutzungsrechts beim Tode des Inhabers	10/11
V. Gestaltung der Grabmale	
§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	11
§ 23 Wahlmöglichkeit	11
§ 24 Genehmigungspflicht für Grabmale und Einfassungen	12
§ 25 Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften	12/13/14
§ 26 Grabmale in Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften	14
§ 27 Befestigung der Grabmale	14
VI. Gestaltung der Grabstätten	
§ 28 Pflege und Instandhaltung	14/15
§ 29 Gärtnerische Gestaltung	15/16
VII. Sonstiges	
§ 30 Haftung	16
§ 31 Zuwiderhandlungen	16
§ 32 Ersatzvornahmen	17
§ 33 Gebühren im Bestattungswesen	17
§ 34 In-Kraft-Treten	17

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Eching

Die Gemeinde Eching erlässt auf Grund Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1, Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gemeindlichen Friedhöfe in Eching und den Gemeindeteilen Dietersheim und Günzenhausen.

§ 2

Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3

Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4

Öffentliche Einrichtungen

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Eching. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Eching waren, bei Fehlen eines Wohnsitzes hier ihren Aufenthalt oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte hatten. Die Bestattung anderer Personen kann im Einzelfall von der Gemeinde gestattet werden. Personen, die im Gemeindegebiet gestorben sind oder dort aufgefunden wurden, können bestattet werden, wenn die ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.

§ 5 Besuch der Friedhöfe

- (1) Die Besucher sollen sich der Würde der Friedhöfe entsprechend verhalten.
- (2) Es darf kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Im Einzelnen ist insbesondere untersagt:
 - a) zu lärmern,
 - b) Tiere mitzuführen,
 - c) ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche und sonstige Dienste anzubieten oder auszuführen,
 - d) Reklame irgendwelcher Art anzubringen,
 - e) die Friedhofsanlagen und -gebäude und die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser und ähnliches) auf den Gräbern aufzustellen, sowie solche Gefäße und Gießkannen innerhalb des Friedhofes zu hinterstellen,
 - g) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Dienstfahrzeuge, die in § 9 genannten Berufsfahrzeuge sowie Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle.
- (4) Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, Personen aus den Friedhöfen zu verweisen, die den Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln oder den Anordnungen der Aufsichtspersonen keine Folge leisten.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Exhumierung und Umbettung von Leichen (§ 18) untersagen.

II. Gewerbliche Arbeiten im Friedhof

§ 7

Anmelde- und Erlaubnispflicht

Gewerbliche Arbeiten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde und Einholung einer Erlaubnis ausgeübt werden. Die Zulassung wird nur Gewerbebetrieben erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten (Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG). Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid von der Gemeinde, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofpersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend. Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

§ 8

Untersagte Tätigkeiten

- (1) Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern,
- (2) Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, sofern es sich nicht um Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit Bestattungen handelt,
- (3) Aufstellen von Gerüsten, Pflanzenkübeln, Blumentöpfen und ähnlichen Gegenständen auf Nachbargräbern,
- (4) Stehenlassen von Gerüsten, Schragen und ähnlichen Gegenständen über die Sonn- und Feiertage,
- (5) Nacharbeiten und Ausbesserungen größeren Umfangs an Grabmälern im Friedhof vorzunehmen, wenn ein Transport zur Werkstätte möglich ist,
- (6) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial darf nicht hinterlassen werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Umgebung der Grabstätten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Anfallender Erdabraum und Pflanzenabfälle sind aus dem Friedhof zu entfernen.

§ 9

Benutzung von Fahrzeugen

- (1) Das Befahren der Friedhofswege ist nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten im Friedhof gestattet.
- (2) Die Gemeinde kann einzelne Zugänge ganz oder für bestimmte Arten von Fahrzeugen sperren.
- (3) Die Einfahrt in die Gräberfelder ist untersagt.

- (4) Für das Befahren der Friedhofswege mit Kraftwagen ist insbesondere zu beachten:
- a) die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen,
 - b) das Gewicht der Fahrzeuge darf die Tragfähigkeit der Friedhofswege nicht beeinträchtigen,
 - c) bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Gemeinde die Einfahrt von Lastwagen untersagen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Allgemeines

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen und die Beisetzung von Aschenurnen.

§ 11 Durchführung der Bestattung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit dem Bestattungsinstitut, dem zuständigen Pfarramt und den Hinterbliebenen (Kostenträgern) fest.
- (2) Alle sonstigen Einzelheiten der Bestattung regelt die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder demjenigen, der zur Tragung der Kosten verpflichtet ist.
- (3) Die kirchlichen Handlungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 12 Aufbahrung

- (1) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Leichen von Verstorbenen, die auf den Friedhöfen beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beerdigung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Die Art der Aufbahrung, im offenen oder geschlossenen Sarg, können die Angehörigen bestimmen.
- (3) Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn der Zustand der Leiche aus Gründen der Hygiene oder der Pietät eine offene Aufbahrung verbietet.
- (4) Die Aufbahrung einer Leiche unterbleibt, wenn das Staatliche Gesundheitsamt Freising aus gesundheitlichen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.

- (5) Für die Aufbahrung bestimmte Kränze dürfen keine Dornen oder scharfe Spitzen haben (z. B. Stechpalmen, ungesicherte Drahtenden).
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Genehmigung der Angehörigen.

§ 13

Särge, Sargausstattungen, Urnen

- (1) Die Leiche darf nur in einem fest verschlossenen, widerstandsfähigen und gut abgedichteten Holzsarg befördert werden, dessen Boden mit einer ausreichend hohen Schicht aufsaugender Stoffe bedeckt ist. Es können Särge aus einem anderen Material verwendet werden, wenn der Hersteller durch Sachverständigengutachten nachweist, dass der Sarg den Anforderungen des Satzes 1 an eine Überführung und den Anforderungen des § 30 BestV an eine Bestattung entspricht (s. § 12 der Bestattungsverordnung).
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Beisetzung in Erdgrabstätten müssen Urnen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Es dürfen nur selbstauflösende Urnen verwendet werden.

§ 14

Trauerfeier

- (1) Trauerfeiern finden am geschlossenen Sarg statt. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (2) Unwürdig gekleideten Personen kann die Teilnahme an der Trauerfeier versagt werden.
- (3) Lichtbild-, Film- und Tonfilmaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Angehörigen.
- (4) Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Anordnungen der Gemeinde sind zu beachten.

§ 15

Bestattungsinstitut

Die Gräber werden von den durch die Gemeinde bestimmten Bestattungsinstituten ausgehoben und wieder geschlossen.

§ 16 Aushebung der Gräber

(1) Die Tiefe der Grabsohle bei Erdbestattungen beträgt im

a) Südfriedhof:

- in den Grabfeldern "B 1", "B 2", "B 3", "C 1" und "C 2" mit einfach tiefer Beisetzung 1,80 m und
- in den Grabfeldern "B 4", "C 3" und "C 4" mit doppelt tiefer Beisetzung 2,20 m;

unterhalb der Grabsohle ist eine Sandfilterschicht von mindestens 0,25 m Stärke einzubringen.

b) Friedhof Danziger Straße, Friedhof Dietersheim und Friedhof Günzenhausen:

- bei Erwachsenen: 1,80 m/2,20 m
- für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr: 0,80 m
- für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr: 1,20 m
- für Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr: 1,40 m

(2) Die Tiefe der Grabsohle bei Urnenbestattungen beträgt 0,80 m.

(3) Falls die Bodenbeschaffenheit es erfordert, kann die Gemeinde eine andere Grabtiefe festsetzen.

§ 17 Ruhezeiten

(1) Am Südfriedhof und Friedhof an der Danziger Straße beträgt die Ruhezeit für Erdbestattungen 10 Jahre, an den Friedhöfen in Dietersheim und Günzenhausen 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 7 Jahre.

§ 18 Exhumierung und Umbettung von Leichen

(1) Exhumierung und Umbettung von Leichen und Ascheresten auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten können nur vorgenommen werden, wenn die Gemeinde Eching die Erlaubnis erteilt hat und das Staatliche Gesundheitsamt als unbedenklich erklärt und die Bedingungen, unter denen sie zu erfolgen haben, angegeben hat.

(2) Sie können nur in den Monaten Oktober mit März und nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten ausgeführt werden. Die Teilnahme an der Exhumierung oder Umbettung von Leichen, wie auch von Gebeinen, ist nur Vertretern der Gemeinde, des beauftragten Bestattungsinstituts und der zuständigen Behörde gestattet.

(3) Exhumierte Leichen oder Leichenteile sind, wenn der Sarg beschädigt ist, vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich wieder zu bestatten.

IV. Grabarten, Nutzungsrechte

§ 19 Grabarten

(1) In den Friedhöfen sind folgende Grabarten vorhanden:

a) Südfriedhof:

Grabstätten für Erdbestattung, einstellig:

- mit einfach tiefer Beisetzung
- mit doppelt tiefer Beisetzung

Grabstätten für Erdbestattung, zweistellig:

- mit einfach tiefer Beisetzung
- mit doppelt tiefer Beisetzung

Urnengräber (Urnenerdgräber, Naturgräber, Urnenwand, Urnenstelen, anonyme Urnenerdgräber)

b) Friedhof Danziger Straße:

- Einzelgrabstätten
- Familiengrabstätten
- Kindergrabstätten für Kinder bis zu 6 Jahren
- Urnenerdgräber

c) Friedhöfe Dietersheim und Günzenhausen:

- Einzelgrabstätten
- Familiengrabstätten

(2) Zahl der Beisetzungen:

a) Südfriedhof:

Innerhalb der Ruhefrist kann pro Stelle eine Beisetzung, bei doppelt tiefen Gräbern können zwei Beisetzungen erfolgen. Die Bestattung weiterer Personen ist nur möglich, wenn eine Ruhefrist abgelaufen ist.

b) Friedhof Danziger Straße, Friedhof Dietersheim und Friedhof Günzenhausen: In Einzelgräbern können gleichzeitig zwei, in Doppelgräbern vier Bestattungen erfolgen. Die Bestattung weiterer Personen ist nur möglich, wenn eine Ruhefrist abgelaufen ist.

(3) In Urnenerdgräbern mit Ausnahme der anonymen Urnengräber und in anderen Erdbestattungsgräbern können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. In anonymen Urnengräbern können jeweils bis maximal zwei Urnen beigesetzt werden.

In Naturgräbern kann 1 Urne beigesetzt werden.

In der Urnenwand können bis zu 4 Urnen pro Urnenmauernische beigesetzt werden; werden Überurnen verwendet, können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.

In den Urnenstelen können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

- (4) Die Verschlussplatten der Urnenmauernischen und liegenden Platten der Natururnengräber sind und bleiben Eigentum der Gemeinde. Andere als die von der Gemeinde gewählten Abdeckplatten dürfen nicht verwendet werden. Sie sind einheitlich nach Anordnung der Gemeinde zu beschriften. Für die Inschrift dürfen nur die von der Gemeinde ausgewählten Buchstaben verwendet werden, um das Gesamtbild nicht zu stören. Es darf nur der Familien- und Rufname sowie das Geburts- und Sterbedatum angegeben werden. Es ist nicht erlaubt, Urnenmauernischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen sowie Nägel, Schrauben oder sonstiges anzubringen.

§ 20

Grabnutzungsrecht

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Grabnutzungsrechte werden grundsätzlich bei Vorliegen eines Sterbefalles vergeben; sie enden mit Ablauf der jeweiligen Ruhefrist.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungsdauer kann das Grabnutzungsrecht auf Antrag um fünf Jahre verlängert werden. Weitere Verlängerungen sind zulässig.
- (4) Das Recht, eine bestimmte Grabstätte zu benutzen, wird durch Ausstellung einer Graburkunde verliehen. Die Gemeinde ist berechtigt, bei Bedarf die Lage der Grabstätte zu verändern.
- (5) Nach Rückgabe des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 21

Umschreibung des Grabnutzungsrechts beim Tode des Inhabers

- (1) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten wird auf Antrag des Erben oder Vermächtnisnehmers das Nutzungsrecht umgeschrieben. Davon ausgenommen sind die anonymen Urnengräber auf dem Südfriedhof, Grabfeld „B 5“.
- (2) Bei mehreren Erben wird das Nutzungsrecht, sofern der Verstorbene nichts anderes verfügt hat, in nachstehender Reihenfolge umgeschrieben:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früherer Ehe vorhanden sind
 - b) auf leibliche Kinder
 - c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder, nicht aber Pflegekinder

- d) auf die Enkel in der Reihenfolge nach der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die volljährigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht zum vorbezeichneten Personenkreis gehörenden Erben.
- (3) Innerhalb der einzelnen Nachfolgeklassen hat das höhere Alter das Vorrecht. Wird keine Einigung über das Grabnutzungsrecht erzielt, entscheidet die Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabmale

§ 22

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

§ 23

Wahlrecht

- (1) Auf den Friedhöfen gibt es Grabfelder mit und Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften.
- (2) Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind:
 - a) im Friedhof an der Danziger Straße die Grabfelder „L“, „R“ und „5“
 - b) im Südfriedhof die Grabfelder "B 1", "B 3", "C 1", "C 2", "C3" und "C 4"
 - c) der Friedhof Dietersheim und der Friedhof Günzenhausen.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit oder in einem Grabfeld ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Reihenfolge der zu belegenden Grabfelder wird von der Verwaltung bestimmt; von den vier Grabarten wird jeweils nur ein Grabfeld angeboten (einfach und doppelt tief, mit und ohne Gestaltungsvorschriften).
- (4) Die Lage der Grabstätte innerhalb der Grabfelder mit oder ohne besondere Gestaltungsvorschrift wird im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.
- (5) Auf dem Südfriedhof, Grabfeld „B 5“, besteht die Möglichkeit der anonymen Urnenbestattung.

§ 24

Genehmigungspflicht für Grabmale und Einfassungen

- (1) Die Errichtung und die Veränderung eines Grabmals bzw. einer Einfassung ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist bei der Gemeinde vor der Auftragserteilung bzw. Aufstellung unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1: 10 zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Der Antrag muss genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Farbe sowie Anordnung der Schriften enthalten. Die Gemeinde kann verlangen, dass Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Probestücke des Werkstoffes und dessen Bearbeitung vorgelegt werden.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen baulicher, künstlerischer oder gärtnerischer Art erteilt werden. Nicht genehmigte oder anders ausgeführte Grabmale müssen auf Anordnung der Gemeinde beseitigt werden.
- (3) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.
- (4) Auf dem anonymen Urnenfeld „B 5“ und Urnenfeld „U 4“ (Südfriedhof) sind keinerlei Grabmale, Einfassungen u. ä. möglich.

§ 25

Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine (außer Findlingen), Holz und Schmiedeeisen verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Seitlich des Grabsteins ist rechts unten die Grablage (Feld, Reihe, Nummer) anzubringen.
 - b) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nicht aufdringlich groß sein.

- c) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.

(4) Grabmalgrößen:

a) Südfriedhof:

Je Grabstätte ist ein Grabmal bis zu folgender Größe zulässig:

stehende Grabmale:

- auf einstelligen Grabstätten für Erdbestattung mit einfach oder doppelt tiefer Beisetzung:
Höhe 1,20 m, Breite 0,80 m und bei Grabsteinen mindestens 0,18 m, maximal 0,40 m Stärke
- auf zweistelligen Grabstätten für Erdbestattungen mit einfach und doppelt tiefer Beisetzung:
Höhe 1,20 m, Breite 1,20 m und bei Grabsteinen mindestens 0,18 m, maximal 0,40 m Stärke
- auf Urnengrabstätten (ohne anonyme Urnengräber - Grabfeld „B 5“):
Höhe 0,80 m, Breite 0,40 m

liegende Grabsteine:

- auf einstelligen Grabstätten für Erdbestattung mit einfach und doppelt tiefer Beisetzung:
maximal 0,54 qm Ansichtsfläche, Breite 0,60 m
- auf zweistelligen Grabstätten für Erdbestattung mit einfach und doppelt tiefer Beisetzung:
maximal 0,81 qm Ansichtsfläche, Breite 0,90 m
- auf Urnengrabstätten (ohne anonyme Urnengräber - Grabfeld „B 5“):
maximal 0,25 qm Ansichtsfläche, Breite 0,50 m

liegende Platten:

- auf Urnennaturgräbern 25 x 25 cm

b) Friedhof Danziger Straße, Friedhof Dietersheim und Friedhof Günzenhausen:

Je Grabstätte ist ein Grabmal/Grabkreuz bis zur folgenden Größe zulässig:

- bei Einzelgräbern: Grabmal, Höhe 1,50 m, Breite 0,80 m
- bei Einzelgräbern: Grabkreuz, Höhe 1,80 m, Breite 0,80 m
- bei Doppelgräbern: Grabmal, Höhe 1,50 m, Breite 1,80 m
- bei Doppelgräbern: Grabkreuz, Höhe 1,80 m, Breite 1,80 m
- bei Kindergräbern: Grabmal, Höhe 0,90 m, Breite 0,50 m
- bei Urnengräbern: Grabmal, Höhe 0,90 m, Breite 0,80 m

Die Höhenmaße verstehen sich von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkernes gemessen (Kernmaß).

c) Friedhof Danziger Straße

Auf dem Urnenfeld U 3 sind nur liegende Grabsteine zulässig.

- (5) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 mit 4 zulassen.

§ 26

Grabmale in Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale in Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.
- (2) Seitlich des Grabsteins ist rechts unten die Grablage (Feld, Reihe, Nummer) anzubringen.
- (3) Die Genehmigungspflicht nach § 24 (1) und (2) bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die maximale Höhe der Grabmale wird auf 1,50 m und bei Grabkreuzen auf 1,80 m festgesetzt. Die Breite der Grabmale/Grabkreuze darf die Grabbeetbreite nach § 29 nicht überschreiten.

§ 27

Befestigung der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks auf Fundamenten so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber keine Veränderungen auftreten. Die Befestigung kann die Friedhofsverwaltung jederzeit überprüfen lassen.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 28

Pflege und Instandhaltung

- (1) Der Nutzungsberechtigte an einer Grabstelle ist verpflichtet, Grabplatz und Grabmal stets in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren und der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (2) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind Bauwerke im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften und entsprechend ihrer Größe nach den anerkannten Regeln der Baukunst („Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes) zu errichten und zu unterhalten, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

- (3) Die Gemeinde prüft 1 x jährlich die Standfestigkeit der Grabsteine (gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen –TA Grabmal). Entspricht der Zustand eines Grabplatzes oder Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 32 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstandenen Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort, spätestens aber mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden.

§ 29 Gärtnerische Gestaltung

- (1) Die Grabbeete dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:
- a) Südfriedhof:
- Einstellige Grabstätten für Erdbestattung Länge 2,00 m, Breite 0,80 m, Höhe 0,20 m
 - Zweistellige Grabstätten für Erdbestattung Länge 2,00 m, Breite 2,00 m, Höhe 0,20 m
 - Urnengrabstätten Länge 1,20 m, Breite 1,20 m, Höhe 0,20 m. Davon ausgenommen ist das anonyme Urnenfeld - Grabfeld „B 5“.
 - Auf dem anonymen Urnenfeld und bei den Naturgräbern ist eine Bepflanzung oder sonstige gärtnerische Gestaltung nicht zulässig. Das Urnenfeld besteht aus einer geschlossenen Rasendecke. Das Ansäen erfolgt durch die Gemeinde.
- b) Friedhof Danziger Straße, Friedhof Dietersheim und Friedhof Günzenhausen:
- Einzelgräber: Länge 2,00 m, Breite 0,80 m, Höhe 0,20 m
 - Doppelgräber: Länge 2,00 m, Breite 1,80 m, Höhe 0,20 m
 - Kindergräber: Länge 1,20 m, Breite 0,50 m, Höhe 0,20 m
 - Urnengräber: Länge 1,00 m, Breite 0,80 m, Höhe 0,20 m
- (2) Der Mindestabstand zwischen den Gräbern beträgt 0,40 m
- (3) Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig hergerichtet und in diesem Zustand erhalten werden.
- (4) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur Gewächse zu verwenden, die benachbarte Grabstätten und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (5) Anpflanzungen aller Art außerhalb des Grabhügels werden ausschließlich von der Gemeinde durchgeführt. Die Entfernung von Bäumen und Sträuchern in der Umgebung einer Grabstätte kann nicht verlangt werden.
- (6) Die Rasenstreifen vor, hinter und zwischen den Grabbeeten sind zu belassen. Das Bestreuen der Rasenstreifen mit Sand, Kies oder ähnlichem Material, sowie das Auslegen mit Steinplatten etc. sind untersagt.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

- (8) Verdorrte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Wege und Plätze sind sauber zu halten. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Die Höhe von Sträuchern und Bäumen dürfen die Höhe des Grabmals nicht überschreiten.
- (10) Die Grabbepflanzung ist nach Ablauf des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten komplett abzuräumen und zu entfernen.

VII. **Sonstiges**

§ 30 **Haftung**

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch beauftragte dritte Personen oder durch Tiere verursacht werden, keine Haftung. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines ihrer Bediensteten.

§ 31 **Zuwiderhandlung**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 S. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich
 - a) sich als Besucher nicht entsprechend der Würde des Friedhofs benimmt (§ 5 Abs. 1);
 - b) sich als Benutzer so verhält, dass andere gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden (§ 5 Abs. 2);
 - c) gegen die Einzelbestimmungen des § 5 Abs. 3 mit 4 zuwiderhandelt;
 - d) die Genehmigungsvorschriften für die Errichtung von Grabmälern nicht beachtet (§ 24 Abs. 1).
- (2) Mit Geldbuße kann auch belegt werden, wer vorsätzlich
 - a) gewerbsmäßige Arbeiten ohne Genehmigung vornimmt (§ 7),
 - b) untersagte Tätigkeiten nach § 8 vornimmt.

§ 32 Ersatzvornahmen

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn Gefahr im Verzug besteht, oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist. Die vorherige Androhung kann auch, wenn die Adresse des Grabnutzungsberechtigten nicht bekannt ist, durch Anbringen einer Karte am Grab erfolgen.

§ 33 Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Friedhofsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Eching über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 04.12.2006 außer Kraft.

Eching, 03.04.2017

Sebastian Thaler
Erster Bürgermeister